



Offenlegungsbericht der Kreissparkasse Rhein-Hunsrück

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431 und 436 CRR)	4
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	4
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	5
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	6
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	6
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	6
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	8
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	8
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	8
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	9
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	10
5	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	11
6	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	14
6.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	14
6.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	17
7	Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)	20
8	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	22
9	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	23
10	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	25
11	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	26
12	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	27
13	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	28
14	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	29
15	Verschuldung (Art. 451 CRR)	33

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
AdöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
ECAI	External Credit Assessment Institutions
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
I. S.	Im Sinne
I. V. m	In Verbindung mit
IVV	Instituts-Vergütungsverordnung
IRB-Ansatz	auf internen Ratings basierender Ansatz
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LGG	Landesgleichstellungsgesetz
LPersVG	Landespersonalvertretungsgesetz
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SpkG	Sparkassengesetz

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Prüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 IVV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die Kreissparkasse Rhein-Hunsrück ist im Sinne des § 25n KWG nicht als bedeutendes Institut einzustufen. Ihre Bilanzsumme hat im Durchschnitt der jeweiligen Stichtage der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 3 Mrd. Euro nicht erreicht oder überschritten. Somit besteht für die Kreissparkasse Rhein-Hunsrück gemäß § 16 (2) IVV keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik gemäß Artikel 450 CRR öffentlich zugänglich zu machen.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431 und 436 CRR)

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431 und 436 CRR.

Die Offenlegung der Kreissparkasse Rhein-Hunsrück erfolgt auf **Einzelinstitutsebene**.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Kreissparkasse Rhein-Hunsrück macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche Informationen von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen Informationen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Aufteilung der Pauschalwertberichtigungen auf geographische Hauptgebiete sowie Aufteilung der Pauschalwertberichtigungen und der Eingänge auf abgeschriebene Forderungen auf Hauptbranchen: Aus Gründen der Wesentlichkeit wird auf eine Aufgliederung verzichtet.

- Beizulegende Zeitwerte nicht börsennotierter Beteiligungen und die damit verbundene Höhe der unrealisierten Neubewertungsgewinne bzw. –verluste: Handelsrechtlich sind Angaben zu Zeit-/Börsenwerten und den unrealisierten Neubewertungsgewinnen nur dann erforderlich, wenn eine Bewertung nach dem gemilderten Niederstwertprinzip erfolgt (§ 285 Satz 1 Nr. 18 HGB) bzw. wenn unrealisierte Neubewertungsgewinne dem haftenden Eigenkapital zugerechnet werden (§ 340c Abs. 3 HGB). Die Sparkasse macht von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch. In Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Offenlegungspflichten wird daher mit Verweis auf Art. 432 CRR in den Darstellungen auf weitergehende Angaben zu den Zeit-/Börsenwerten und den unrealisierten Neubewertungsgewinnen/-verlusten verzichtet.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Kreissparkasse Rhein-Hunsrück:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Kreissparkasse Rhein-Hunsrück ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 CRR (Die Kreissparkasse Rhein-Hunsrück verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 CRR (Die Kreissparkasse Rhein-Hunsrück verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offenzulegenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Kreissparkasse Rhein-Hunsrück veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Kreissparkasse Rhein-Hunsrück jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Kreissparkasse Rhein-Hunsrück. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offengelegt werden.

Die Kreissparkasse Rhein-Hunsrück hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Kreissparkasse Rhein-Hunsrück hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 4. „Risikobericht“ offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand freigegeben und wurde am 03.08.2020 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt 4. den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	-	1
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	-	-

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2019 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz (SpkG) Rheinland-Pfalz, in der Satzung sowie der Geschäftsanweisung für den Vorstand der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands in der Regel für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Für die Bestellung, die Bestimmung des Vorsitzenden sowie den Widerruf der

Bestellung ist die Zustimmung der Vertretung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Träger der Sparkasse erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) Rheinland-Pfalz beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspositionen entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Der Verwaltungsrat kann eine Findungskommission oder ein externes Beratungsunternehmen zur Unterstützung bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens beauftragen. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch die Vertretung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Träger der Sparkasse entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Sparkassengesetzes (SpkG) Rheinland-Pfalz i. V. m. dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) des Landes Rheinland-Pfalz durch die Arbeitnehmer gewählt und entsprechend den Bestimmungen der vorgenannten Gesetze von der Trägervertretung bestätigt. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Qualifizierungsprogramme und Schulungen durch externe Coaches durchlaufen bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss gebildet.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 4. „Risikobericht“ offengelegt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2019		Überleitung	Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2019		
Passivposition	Bilanzwert TEUR		Hartes Kernkapital TEUR	Zusätzliches Kernkapital TEUR	Ergänzungskapital TEUR
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken	87.000	-9.000 1)	78.000	-	-
12. Eigenkapital					
a) gezeichnetes Kapital	5.000	-	5.000	-	-
ca) Sicherheitsrücklage	107.000	-1.474 2)	105.526	-	-
d) Bilanzgewinn	770	-770 3) 4)	0	-	-
Sonstige Überleitungskorrekturen: Immaterielle Vermögensgegenstände (Artikel 36 (1) Buchst. b), 37 CRR)			-45	-	-
			188.481	-	-

- 1) Abzug der Zuführung (9,0 Mio) wegen Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Buchst. f) CRR)
- 2) Abzug der Vorwegzuführung zur Sicherheitsrücklage (1,5 Mio) wegen Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Buchst. c) CRR)
- 3) Abzug des Bilanzgewinns (0,4 Mio) wegen Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr und positiver Neubeurteilung der wirtschaftlichen Lage, sobald die durch COVID-19 verursachten Unsicherheiten beigelegt sind (Artikel 26 (1) Buchst. c) CRR)
- 4) Abzug der geplanten Ausschüttung an den Träger (0,4 Mio)

Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2019 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2019.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Kreissparkasse Rhein-Hunsrück hat keine i. S. der CRR bzw. von Altbestandsregelungen anerkenungsfähigen Kapitalinstrumente begeben.



3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist dem Anhang A1 zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Punkt 2. „Wirtschaftsbericht“ wieder. Der Lagebericht wurde vom Vorstand freigegeben und am 03.08.2020 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Art. 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Kreissparkasse Rhein-Hunsrück keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2019 TEUR
Kreditrisiko	
Standardansatz	85.530
Zentralstaaten oder Zentralbanken	27
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	4
Öffentliche Stellen	216
Multilaterale Entwicklungsbanken	0
Internationale Organisationen	0
Institute	732
Unternehmen	44.063
Mengengeschäft	16.092
Durch Immobilien besicherte Positionen	11.782
Ausgefallene Positionen	1.059
Gedeckte Schuldverschreibungen	0
OGA	8.926
Beteiligungspositionen	1.894
Sonstige Posten	733
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	1.289
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	6.394
Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	
Standardmethode	6

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2019 dar.



31.12.2019 EUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungs- risikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkauf- position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kredit- risikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungs- risikopositionen	Summe		
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100		
Deutschland	1.438.739	-	-	-	-	-	77.324	-	-	77.324	0,92	0,00%
Arabische Emirate	17	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,00	0,00%
Argentinien	33	-	-	-	-	-	4	-	-	4	0,00	0,00%
Aserbaidschan	34	-	-	-	-	-	3	-	-	3	0,00	0,00%
Australien	349	-	-	-	-	-	24	-	-	24	0,00	0,00%
Bahrain	49	-	-	-	-	-	4	-	-	4	0,00	0,00%
Belarus (ehem. Weißrussland)	21	-	-	-	-	-	3	-	-	3	0,00	0,00%
Belgien	1.165	-	-	-	-	-	93	-	-	93	0,00	0,00%
Brasilien	138	-	-	-	-	-	9	-	-	9	0,00	0,00%
Britische Jungfemseln	87	-	-	-	-	-	6	-	-	6	0,00	1,00%
Burundi	44	-	-	-	-	-	4	-	-	4	0,00	0,00%
Chile	73	-	-	-	-	-	3	-	-	3	0,00	0,00%
China, Volksrepublik	80	-	-	-	-	-	6	-	-	6	0,00	0,00%
Costa Rica	24	-	-	-	-	-	3	-	-	3	0,00	0,00%
Dänemark	174	-	-	-	-	-	26	-	-	26	0,00	1,00%
Finnland	818	-	-	-	-	-	64	-	-	64	0,00	0,00%
Frankreich	6.552	-	-	-	-	-	771	-	-	771	0,01	0,25%
Georgien	14	-	-	-	-	-	2	-	-	2	0,00	0,00%
Griechenland	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00%
Großbritannien (ohne Guernsey, Jersey, Isle of Man)	5.372	-	-	-	-	-	432	-	-	432	0,01	1,00%
Guatemala	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00%
Hongkong	264	-	-	-	-	-	13	-	-	13	0,00	2,00%
Indien	89	-	-	-	-	-	7	-	-	7	0,00	0,00%
Indonesien	135	-	-	-	-	-	11	-	-	11	0,00	0,00%
Irland	2.513	-	-	-	-	-	352	-	-	352	0,01	1,00%
Israel	16	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,00	0,00%
Italien	1.799	-	-	-	-	-	135	-	-	135	0,00	0,00%
Japan	504	-	-	-	-	-	40	-	-	40	0,00	0,00%
Jersey	1.674	-	-	-	-	-	71	-	-	71	0,00	0,00%
Kalmaninseln	115	-	-	-	-	-	12	-	-	12	0,00	1,00%
Kanada	3.757	-	-	-	-	-	165	-	-	165	0,00	0,00%
Kasachstan	107	-	-	-	-	-	9	-	-	9	0,00	0,00%
Kolumbien	15	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,00	0,00%
Korea, Republik (ehem. Südkorea)	4	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00%
Litauen	2	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	1,00%
Luxemburg	7.258	-	-	-	-	-	435	-	-	435	0,01	0,00%
Macau	7	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,00	0,00%
Malaysia	29	-	-	-	-	-	2	-	-	2	0,00	0,00%
Mexiko	312	-	-	-	-	-	25	-	-	25	0,00	0,00%
Mongolei	27	-	-	-	-	-	3	-	-	3	0,00	0,00%
Neuseeland	0	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00%
Niederlande	27.200	-	-	-	-	-	1.668	-	-	1.668	0,02	0,00%
Norwegen	601	-	-	-	-	-	39	-	-	39	0,00	2,50%
Oman	37	-	-	-	-	-	3	-	-	3	0,00	0,00%
Österreich	3.787	-	-	-	-	-	243	-	-	243	0,00	0,00%
Peru	86	-	-	-	-	-	7	-	-	7	0,00	0,00%
Philippinen	7	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,00	0,00%
Polen	233	-	-	-	-	-	17	-	-	17	0,00	0,00%
Portugal	650	-	-	-	-	-	52	-	-	52	0,00	0,00%
Rumänien	8	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,00	0,00%
Russische Föderation (ehem. Russland)	51	-	-	-	-	-	4	-	-	4	0,00	0,00%
Saudi-Arabien	31	-	-	-	-	-	2	-	-	2	0,00	0,00%
Schweden	1.154	-	-	-	-	-	63	-	-	63	0,00	2,50%
Schweiz	15.214	-	-	-	-	-	1.038	-	-	1.038	0,01	0,00%
Singapur	40	-	-	-	-	-	3	-	-	3	0,00	0,00%
Slowakei	19	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	1,50%
Spanien	327	-	-	-	-	-	26	-	-	26	0,00	0,00%
Südafrika	123	-	-	-	-	-	13	-	-	13	0,00	0,00%
Taiwan	28	-	-	-	-	-	2	-	-	2	0,00	0,00%
Thailand	6	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,00	0,00%
Trinidad und Tobago	24	-	-	-	-	-	3	-	-	3	0,00	0,00%
Tschechische Republik	32	-	-	-	-	-	3	-	-	3	0,00	1,50%
Türkei	22	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,00	0,00%
Ukraine	6	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,00	0,00%
Ungarn	9	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,00	0,00%
Uruguay	3	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00%
Venezuela	15	-	-	-	-	-	2	-	-	2	0,00	0,00%
Vereinigte Staaten von Amerika	8.892	-	-	-	-	-	490	-	-	490	0,01	0,00%
Vietnam	46	-	-	-	-	-	5	-	-	5	0,00	0,00%
Zypern	6	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00%
Nicht ermittelte Länder	2	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00%
Summe	1.531.067	-	-	-	-	-	83.750	-	-	83.750		

Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

	31.12.2019
Gesamtforderungsbetrag (in TEUR)	1.165.240
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,02%
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in TEUR)	182

Tabelle: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 2.056 Mio. Euro setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

2019 TEUR	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	95.553
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	62.524
Öffentliche Stellen	33.118
Multilaterale Entwicklungsbanken	5.082
Internationale Organisationen	25.599
Institute	108.869
Unternehmen	631.840
Mengengeschäft	395.797
Durch Immobilien besicherte Positionen	467.763
Ausgefallene Positionen	12.555
Gedeckte Schuldverschreibungen	3.421
OGA	147.582
Sonstige Posten	19.245
Gesamt	2.008.948

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen



Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Sitzlandes bzw. der Nationalität des Kreditnehmers. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der Sparkasse einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

31.12.2019 TEUR	Deutschland	EWR	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	110.493	19.834	9
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	50.723	-	-
Öffentliche Stellen	41.046	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	73	-
Internationale Organisationen	-	25.599	-
Institute	92.215	11.527	-
Unternehmen	609.746	29.706	16.828
Mengengeschäft	397.840	517	1.097
Durch Immobilien besicherte Positionen	463.773	622	908
Ausgefallene Positionen	11.708	6	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	2.176	-	-
OGA	135.362	13.248	-
Sonstige Posten	21.359	-	-
Gesamt	1.936.441	101.132	18.842

Tabelle: Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2019 TEUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:									Organisationen ohne Erwerbszweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei etc.	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz	Verkehr und Lagererei, Nachrichten- übermittlung	Finanz- und Versicherungsdienst- leistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungs- gewerbe		
Zentralstaaten oder Zentralbanken	100.340	-	29.996	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	49.815	-	-	333	-	-	-	-	-	-	-	575	-
Öffentliche Stellen	25.165	-	2.242	-	-	11.963	-	-	-	95	-	-	972	609	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	73	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	25.599	-	-	-	-
Institute	83.698	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20.044	-	-	-	-
Unternehmen	-	29.791	-	27.939	8.596	49.997	100.447	45.830	20.326	43.673	72.925	139.311	115.381	492	1.572
Davon: KMU	-	29.791	-	-	8.596	49.997	68.209	42.020	14.324	38.580	40.254	139.311	104.084	492	-
Mengengeschäft	-	-	-	260.498	7.909	2.369	14.442	20.711	26.832	5.248	3.076	17.844	39.372	937	216
Davon: KMU	-	-	-	-	7.909	2.369	14.442	20.711	26.832	5.248	3.076	17.844	39.372	937	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	318.851	4.462	327	10.462	14.205	23.591	4.266	4.557	44.255	39.708	619	-
Davon: KMU	-	-	-	-	4.462	327	10.462	14.205	23.591	4.266	4.557	44.255	39.708	619	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	2.017	228	678	334	2.693	428	1	21	2.277	3.037	-	-
Gedekte Schuldverschreibungen	2.176	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OGA	-	136.204	-	-	-	-	-	-	-	-	12.406	-	-	-	-
Sonstige Posten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	21.359
Gesamt	211.452	165.995	82.053	609.305	21.195	65.667	125.685	83.439	71.177	53.283	138.628	203.687	198.470	3.232	23.147

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2019 TEUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	111.478	6.228	12.630
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	26.687	7.877	16.159
Öffentliche Stellen	3.621	5.245	32.180
Multilaterale Entwicklungsbanken	73	-	-
Internationale Organisationen	-	25.599	-
Institute	15.029	71.598	17.115
Unternehmen	86.284	180.834	389.162
Mengengeschäft	119.891	69.047	210.516
Durch Immobilien besicherte Positionen	21.566	61.496	382.241
Ausgefallene Positionen	3.455	1.747	6.512
Gedeckte Schuldverschreibungen	17	1.170	989
OGA	148.610	-	-
Sonstige Posten	21.359	-	-
Gesamt	558.070	430.841	1.067.504

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2019.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt,

wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettozuführung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2019 im Berichtszeitraum 61 TEUR Euro und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 75 TEUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 157 TEUR.

31.12.2019 TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Haushalte	-	-	-	-	-	-	-	-
Privatpersonen	1.555	717	-	26	-1.084	74	-	823
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon	11.274	5.123	-	1.282	1.145	1	-	1.562
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	267	193	-	-	34	-	-	120
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	703	347	-	5	320	-	-	1
Verarbeitendes Gewerbe	852	478	-	80	-402	-	-	160
Baugewerbe	501	185	-	13	44	-	-	19
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	3.234	1.671	-	922	565	1	-	56
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	-	-	-	-	-	-	-	1
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	21	21	-	-	21	-	-	-
Grundstücks- und Wohnungswesen	2.153	366	-	17	271	-	-	218
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	3.543	1.862	-	245	292	-	-	987
Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	12.829	5.840	190	1.308	61	75	157	2.385

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

31.12.2019 TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	12.823	5.835	190	1.308	2.385
EWR	6	5	-	-	0
Sonstige	-	-	-	-	-
Gesamt	12.829	5.840	190	1.308	2.385

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2019 TEUR	Anfangs- bestand	Zuführung	Auflösung	Inanspruch- nahme	Wechsel- kurs- bedingte und sonstige Ver- änderung	End- bestand
Einzelwert- berichtigungen	6.377	2.254	2.422	369	-	5.840
Rückstellungen	1.372	744	545	263	-	1.308
Pauschalwert- berichtigungen	160	30	-	-	-	190
Summe spezifische Kreditrisikoan- passungen	7.909	3.028	2.967	632	-	7.338

Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge

7 Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's, Moody's
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Standard & Poor's, Moody's
Öffentliche Stellen	Standard & Poor's, Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor's, Moody's
Unternehmen	Standard & Poor's, Moody's

Tabelle: Benannte Ratingagenturen je Risikopositionsklasse

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist – ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.



Risikogewicht in % Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse 31.12.2019	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Zentralstaaten oder Zentralbanken	126.957	3.379	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	29.108	-	273	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	25.165	-	13.425	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	73	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	25.599	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	56.530	-	45.045	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	-	-	7.138	-	36.551	-	-	574.551	-	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	295.299	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	451.476	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	5.208	5.805	-	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gedekte Schuldverschreibungen	2.176	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OGA	-	-	-	39.430	19.785	-	4.858	84.536	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	23.689	-	-	-	-
Sonstige Posten	12.194	-	-	-	-	-	-	9.165	-	-	-	-
Gesamt	277.802	3.379	65.881	490.906	56.336	-	300.157	697.149	5.805	-	-	-

Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

Risikogewicht in % Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse 31.12.2019	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Zentralstaaten oder Zentralbanken	131.166	3.379	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	29.875	-	273	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	28.224	-	13.425	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	73	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	25.599	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	56.530	-	45.771	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	-	-	7.138	-	36.551	-	-	568.528	-	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	293.244	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	451.476	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	4.525	5.805	-	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gedekte Schuldverschreibungen	2.176	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OGA	-	-	-	39.430	19.785	-	4.858	84.536	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	23.689	-	-	-	-
Sonstige Posten	12.194	-	-	-	-	-	-	9.165	-	-	-	-
Gesamt	285.837	3.379	66.607	490.906	56.336	-	298.102	690.443	5.805	-	-	-

Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Kreissparkasse Rhein-Hunsrück gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische, Funktions- und Kapitalbeteiligungen einteilen.

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Funktionsbeteiligungen dienen der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben. Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften.

Die Beteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung ergibt sich nur für die Gruppe der Kapitalbeteiligungen.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet, es sei denn, sie sind nicht dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall werden sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 253 Absätze 1 und 4 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben, und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR. Die Positionen werden aus strategischen Gründen als auch zur Renditeerzielung gehalten. Der Buchwert entspricht dem Wertansatz aus der Bilanzierung nach HGB. Die Beteiligungswerte werden zum Erwerbszeitpunkt mit den Anschaffungskosten und im Rahmen der Folgebewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Dabei wird regelmäßig mit einem vereinfachten Bewertungsverfahren überprüft, dass der Zeitwert nicht unter dem Buchwert liegt. Von den Kapitalbeteiligungen sind 5.743 TEUR börsennotiert. Deren Börsenwert beträgt 6.600 TEUR (Der Börsenwert ist der zum Kassakurs am Berichtstag ermittelte Wert der Beteiligung). Alle anderen Beteiligungen sind nicht börsennotiert und gehören nicht zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio.

31.12.2019 TEUR	Buchwert
Strategische Beteiligungen	15.498
Funktionsbeteiligungen	0
Kapitalbeteiligungen	7.474
Gesamt	22.972

Tabelle: Wertansätze für Beteiligungspositionen

Die kumulierten realisierten Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Beteiligungen betragen 171 TEUR. Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Kreditrisikostategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse verankert. Die Beleihungsgrundsätze bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden in der Regel standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Kreditrisikostategie.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen des Artikels 125 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

Daneben werden Garantien und Bürgschaften für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht. Bei den Sicherungsgebern handelt es sich um Zentralstaaten, regionale und lokale Gebietskörperschaften sowie öffentliche Stellen.

Kreditderivate werden von der Sparkasse im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der Sparkasse nicht vor.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten:

31.12.2019	
TEUR	Garantien und Bürgschaften
Unternehmen	5.297
Mengengeschäft	2.055
Ausgefallene Positionen	683
Gesamt	8.035

Tabelle: Besicherte Positionswerte

10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken ergeben sich folgende Eigenmittelanforderungen:

31.12.2019	Eigenmittelanforderung
TEUR	
Fremdwährungsrisiko	1.289
Netto-Fremdwährungsposition	1.289
Marktrisiko gemäß Standardansatz	1.289

Tabelle: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken

Für die Risikoarten Handelsbuch, Abwicklung, Waren und Optionen bestand zum Stichtag keine Unterlegungspflicht mit Eigenmitteln.

11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinssensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Die Berechnung des Zinsänderungsrisikos erfolgt auf täglicher Basis über einen Value at Risk mittels historischer Simulation (Konfidenzniveau von 95 % und einer Haltedauer von drei Monaten).

Dabei kommen vermögensorientierte Methoden (Auswirkungen auf den Zinsbuchbarwert) zum Einsatz.

Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen (Modell der gleitenden Durchschnitte) getroffen.

Effekte aus vorzeitigen Kreditrückzahlungen mit optionalem Ausübeverhalten werden nicht berücksichtigt. Für Annahmen über das Kündigungsverhalten von Anlegern im Produkt „Zuwachssparen“ hat die Sparkasse Verfahren unter Berücksichtigung von statistischem und optionalem Ausübeverhalten im Einsatz.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

In nachfolgender Übersicht werden die Auswirkungen eines Zinsschocks bei der vom Institut angewendeten Methode zur internen Steuerung des Zinsänderungsrisikos dargestellt:

31.12.2019	berechnete Barwertänderung	
	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock - 200 Basispunkte
TEUR	-43.921	+11.343

Tabelle: Zinsänderungsrisiko

12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse hat keine derivativen Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos im Bestand. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben. Es bestehen Zinsswapgeschäfte, die mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz AdöR zur Absicherung von Zinsgarantien für Festzinsdarlehen der Sparkasse abgeschlossen wurden.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures) berücksichtigt.

Derivative Finanzinstrumente zur Sicherung von Zinsänderungsrisiken werden grundsätzlich außerbörslich (over the counter – OTC) im Rahmen eines vom Gesamtvorstand hierfür festgelegten Gesamtlimits abgeschlossen. Die Überwachung erfolgt anhand eines Limitsystems. Die Kontrahenten sind ausschließlich Kreditinstitute, die dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe angehören.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Den negativen Zeitwerten bei zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäften stehen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüber. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheitennachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Zum Stichtag 31.12.2019 beträgt der Nominalwert 1,0 Mio. Euro. Die Zeitwerte belaufen sich auf insgesamt - 0,3 Mio. Euro; sie wurden näherungsweise anhand der in 2019 gezahlten Ausgleichsbeträge und der durchschnittlichen Restlaufzeit der Geschäfte ermittelt.



13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus dem Geschäft mit Weiterleitungsdarlehen.

Die Sparkasse hat mit allen Gegenparteien der Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit. Andere gestellte Sicherheiten werden auf sogenannten Pool-Konten gesammelt verwaltet. Eine tatsächliche Nutzung dieser Sicherheiten erfolgt nur bei effektivem Geschäftsabschluss.

Der Sicherheitennehmer erwirbt bei Sicherheitenübertragungen das unbedingte Sicherungseigentum. Die Wiederverwendung von Sicherheiten wird regelmäßig ausgeschlossen. Bei Verpfändungen erwirbt der Sicherheitennehmer ein Pfandrecht und kann nicht frei über die verpfändeten Vermögenswerte verfügen. Sicherheiten können mit der Maßgabe einer bestimmten Zweckbestimmung hinterlegt werden. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte können in einem geregelten Verfahren ausgetauscht werden, das gilt auch bei Vorliegen einer Wiederverwendungsbefugnis.

Der Anteil der in den Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt 0,53 Prozent. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Grundstücke und Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo. Da die Sparkasse keine der in Artikel 2 (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 genannten Bedingungen erfüllt, wird nicht offengelegt, welcher Teil der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte sowie der entgegengenommenen Sicherheiten als hoch liquide Aktiva (HQLA) bzw. äußerst hoch liquide Aktiva (EHQLA) einzustufen ist.



Medianwerte 2019 TEUR		Buchwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte
		010	030	040	050	060	080	090	100
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts ¹⁾	108.471				1.656.436			
030	Eigenkapitalinstrumente	-				157.061			
040	Schuldverschreibungen	-		-		225.131		241.919	
050	davon: gedeckte Schuld- verschreibungen	-		-		1.859		2.063	
060	davon: förderungsunterlegte Wertpapiere	-		-		-		-	
070	davon: von Staaten begeben	-		-		76.849		80.381	
080	davon: von Finanzunternehmen begeben	-		-		123.843		134.522	
090	davon: von Nichtfinanz- unternehmen begeben	-		-		24.409		26.721	
120	Sonstige Vermögenswerte	108.471				1.277.367			

¹⁾ Diese Position wird ebenfalls als Medianwert ermittelt und stellt nicht zwangsläufig die Summe der darunterliegenden Positionen dar.

Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Medianwerte 2019 TEUR		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen	Unbelastet	
				Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	davon: EHQLA und HQLA
		010	030	040	050
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	-	-	-	-
140	Jederzeit kündbare Darlehen	-	-	-	-
150	Eigenkapitalinstrumente	-	-	-	-
160	Schuldverschreibungen	-	-	-	-
170	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-
180	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	-	-	-	-
190	davon: von Staaten begeben	-	-	-	-
200	davon: von Finanzunternehmen begeben	-	-	-	-
210	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	-	-	-	-
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	-	-	-	-
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	-	-	-	-
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren	-	-	-	-
241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere	-	-	-	-
250	Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	108.471	-	-	-

Tabelle: Entgegengenommene Sicherheiten



Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2019 TEUR		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren
		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	106.296	105.511

Tabelle: Belastungsquellen

15 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR¹ nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2019 auf 9,87 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Rückgang von 0,14 Prozentpunkten. Maßgeblich für den Rückgang der Verschuldungsquote war ein überproportionaler Anstieg der Gesamtrisikoposition im Vergleich zum Kernkapital.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile		Anzusetzender Wert
LRSum		TEUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	1.823.425
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k. A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k. A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	k. A.
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k. A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	65.139
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k. A.
7	Sonstige Anpassungen	21.391
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	1.909.955

Tabelle: Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (LRSum)

¹ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR



Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	1.844.862
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(-46)
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	1.844.816
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k. A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	k. A.
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k. A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k. A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k. A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k. A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	k. A.
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k. A.
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	k. A.
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k. A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brut-to-Aktiva aus SFT)	k. A.
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k. A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k. A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k. A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	k. A.
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	235.563
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(-170.424)
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	65.139
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k. A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k. A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	188.481
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	1.909.955
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	9,87
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k. A.

Tabelle: Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.844.862
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k. A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	1.844.862
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	2.176
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	205.021
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	13.001
EU-7	Institute	101.575
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	446.178
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	272.730
EU-10	Unternehmen	600.549
EU-11	Ausgefallene Positionen	10.470
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	193.163

Tabelle: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen) – (LRSpl)

Anhang zum Offenlegungsbericht der Kreissparkasse Rhein-Hunsrück

A1 - Art und Beträge der Eigenmittelelemente

offizielle Zeilen- numme- rierung DVO (EU) Nr. 1423/2013		TEUR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
HARTES KERNKAPITAL (CET 1): INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	5.000	26 (1), 27, 28, 29
	davon: Art des Finanzinstruments 1	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	105.526	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k. A.	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	78.000	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten Im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag In konsolidiertem CET1)	k. A.	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k. A.	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	188.526	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k. A.	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-45	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k. A.	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (e), 41

offizielle Zeilen-nummerierung DVO (EU) Nr. 1423/2013		TEUR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des harten Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)		k. A. 36 (1) (f), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		k. A. 36 (1) (g), 44
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		k. A. 36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		k. A. 36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		k. A. 36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		k. A. 36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		k. A. 36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)		k. A. 36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		k. A. 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)		k. A. 48 (1)
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		k. A. 36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		k. A. 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		k. A. 36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		k. A. 36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		k. A. 36 (1) (j)

offizielle Zeilen- numme- rierung DVO (EU) Nr. 1423/2013		TEUR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-45	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	188.481	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k. A.	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k. A.	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	56 (b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals In Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k.A.	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A.	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	188.481	

offizielle Zeilen- numme- rierung DVO (EU) Nr. 1423/2013		TEUR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k. A.	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von <u>Drittparteien gehalten werden</u>	k. A.	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	k. A.	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	k. A.	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k. A.	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	66 (b), 68
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k. A.	
58	Ergänzungskapital (T2)	k. A.	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	188.481	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	1.165.240	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,18	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,18	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,18	92 (2) (c)

offizielle Zeilen- numme- rierung DVO (EU) Nr. 1423/2013		TEUR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,02	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,02	
67	davon: Systemrisikopuffer	k. A.	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k. A.	CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	8,18	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	11.764	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k. A.	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt	k. A.	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	13.364	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt	k. A.	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k. A.	62

offizielle Zeilen- numme- rierung DVO (EU) Nr. 1423/2013		TEUR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		k. A. 484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		k. A. 484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		k. A. 484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		k. A. 484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		k. A. 484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		k. A. 484 (5), 486 (4) und (5)